

Geschäftsverzeichnisnr. 3170
Urteil Nr. 128/2005 vom 13. Juli 2005

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen sowie gewisser anderer Bestimmungen über Rundfunk und Fernsehen, erhoben vom Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen, mit Sitz in 1210 Brüssel, Sterrenkundelaan 14, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen sowie gewisser anderer Bestimmungen über Rundfunk und Fernsehen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 2004).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2005

- erschienen
- . RA T. De Cordier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Das Dekret vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen sowie gewisser anderer Bestimmungen über Rundfunk und Fernsehen » dient einem doppelten Ziel.

B.1.2. Zunächst setzt es die Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten um (Artikel 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2156/1, SS. 3-5).

Hierzu wird die Liste der Definitionen in Artikel 2 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen (nachstehend die koordinierten Mediendekrete 1995) um Definitionen der Begriffe « elektronisches Kommunikationsnetz », « Kabelnetz », « Rundfunknetz », « Fernsehnetz » und « Satellitennetz » (Artikel 2 des angefochtenen Dekrets) ergänzt. Sodann wird ein Verfahren zur Festlegung und Analyse der relevanten geographischen Märkte im Sektor der elektronischen Telekommunikationsnetze festgelegt (Artikel 104*bis* - 104*quater* der koordinierten Mediendekrete 1995, ersetzt durch Artikel 18 des angefochtenen Dekrets), das Zulassungssystem der Anbieter von Kabelnetzen geändert (Artikel 105 - 112 der koordinierten Mediendekrete 1995, ersetzt durch dieselbe Bestimmung) sowie ein Zulassungssystem für digitale Rundfunknetze und digitale Fernsehnetze eingeführt (Artikel 113 - 115*septies* der koordinierten Mediendekrete 1995, ersetzt durch dieselbe Bestimmung). Schließlich wird die Benutzung von Normen für das Senden von Fernsehsignalen geregelt (Artikel 115*novies* - 115*sexies decies* der koordinierten Mediendekrete 1995, ersetzt durch dieselbe Bestimmung) und der Flämischen Regierung die Möglichkeit geboten, Regeln in Bezug auf Schnittstellen für Anwendungsprogramme und elektronische Programmführer auszuarbeiten (Artikel 115*duodevicies* und 115*undevicies* der koordinierten Mediendekrete 1995, ersetzt durch dieselbe Bestimmung).

B.1.3. Zweitens soll das angefochtene Dekret dem Urteil des Hofes Nr. 156/2002 vom 6. November 2002 (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2156/1, S. 5) Folge leisten, indem es in Artikel 2 der koordinierten Mediendekrete 1995 die Definition des Begriffs « senden » ändert (Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets) und eine Regelung über die sogenannten Hörfunk- und Fernsehdienste vorsieht (Artikel 8 und 16 des angefochtenen Dekrets).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, die klagende Partei weise nicht das erforderliche Interesse auf, insofern die angefochtenen Bestimmungen sich ausschließlich auf die elektronische Übertragungsinfrastruktur für Rundfunk und Fernsehen bezögen, während der klagenden Partei durch das Urteil Nr. 132/2004 des Hofes vom 14. Juli 2004 das Recht entzogen worden sei, ihre Befugnisse als Regulator in Bezug auf die gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation auszuüben.

B.2.2. Die klagende Partei bemängelt, dass das angefochtene Dekret sich nicht auf die Infrastruktur für Rundfunk und Fernsehen beschränke, da Telekommunikationsnetze nicht von der Anwendung der koordinierten Mediendekrete 1995 ausgeschlossen würden.

B.2.3. Wenn eine Unzulässigkeitseinrede, die aus fehlendem Interesse abgeleitet wird, sich auf die Tragweite bezieht, die den angefochtenen Bestimmungen beizumessen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

B.3.1. Der Flämischen Regierung zufolge seien die von der klagenden Partei angeführten Klagegründe unzulässig wegen mangelnder Darlegung. Die klagende Partei verdeutliche nicht, in welcher Hinsicht die angefochtenen Artikel gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.3. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagende Partei die Gründe darlegt, aus denen die Artikel 2, 3, 12 und 18 des angefochtenen Dekrets gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen; diese Bestimmungen stünden im Widerspruch zu den Artikeln 4 Nr. 6 und 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die anderen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, mit Ausnahme der Artikel 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 15, seien untrennbar mit diesen Bestimmungen verbunden.

Folglich erfüllt die Klageschrift die in B.3.2 erwähnten Erfordernisse.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds und den dritten Klagegrund*

B.4.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass die im angefochtenen Artikel 2 verwendeten Definitionen der Begriffe « elektronisches Kommunikationsnetz », « Kabelnetz » und « Satellitennetz » derart weit gefasst seien - ohne dass dabei zwischen Netzwerken, die ausschließlich für Rundfunkaktivitäten benutzt würden, und Netzwerken, die auch ganz oder teilweise für die Telekommunikation benutzt würden, unterschieden werde -, dass auf diese die koordinierten Mediendekrete 1995 anwendbar seien. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.4.2. Im dritten Klagegrund führt die klagende Partei an, dass der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für Rundfunk und Fernsehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt habe, indem das angefochtene Dekret Bestimmungen enthalte, die sich auf die gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation bezögen, und es auf einseitige Weise zustande gekommen sei, ohne irgendeine Form der Beratung oder Zusammenarbeit, während aus dem Urteil des Hofes Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004 die absolute Notwendigkeit zur Zusammenarbeit hervorgehe.

B.4.3. Da die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung von Zuständigkeiten, die den Gemeinschaften übertragen wurden, Bestandteil der Prüfung dieser Zuständigkeiten selbst ist, werden der erste Teil des ersten Klagegrunds und der dritte Klagegrund zusammen geprüft.

B.5.1. Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ändert Artikel 2 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen, abgeändert durch die Dekrete vom 22. Dezember 1995, 28. April 1998 und 18. Juli 2003, ab. Er ergänzt die Liste der Definitionen oder ändert sie wie folgt:

« 1. Nr. 1 wird durch Folgendes ersetzt:

' 1. senden: das primäre Senden über elektronische Kommunikationsnetze, gegebenenfalls in kodierter Form, von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen oder von anderen Arten von Programmen, die für die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind. Hierzu gehören auch die auf individuelle Anfrage hin ausgestrahlten Programme, ungeachtet der für dieses Ausstrahlen benutzten Technik, einschließlich der Punkt-zu-Punkt-Technik, sowie das Übertragen von Programmen zwischen Unternehmen im Hinblick auf die Weitergabe an die Öffentlichkeit. Dies umfasst nicht Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern ';

2. Nr. 3 wird durch Folgendes ersetzt:

' 3. Rundfunk: ein Sender, der Hörfunkprogramme und andere Arten von Programmen, hauptsächlich in Tonform, bietet ';

3. in Nr. 22 und Nr. 27 wird das Wort 'Kabelnetz' jeweils ersetzt durch das Wort 'Kabelnetzwerk';

4. eine Nr. 24*bis* wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:

' 24*bis*. elektronisches Kommunikationsnetzwerk: die Übertragungssysteme und gegebenenfalls die Schalt- oder Routinggeräte sowie andere Mittel, die es ermöglichen,

Programmsignale über Kabel, Funkwellen, optische oder andere elektromagnetische Mittel, darunter Satellitenrundfunknetze, feste (im Kreis und als Paket geschaltete, einschließlich des Internets) und mobile terrestrische Netzwerke, Elektrizitätsnetze, sofern sie zur Übermittlung von Signalen benutzt werden, Rundfunknetze, Fernsehnetze und Kabelnetze, zu übertragen, ungeachtet der Art der übertragenen Information ';

5. Nr. 25 wird durch Folgendes ersetzt:

' 25. Kabelnetzwerk: elektronisches Kommunikationsnetz, durch das Dritten Programmsignale übermittelt werden, gegebenenfalls in kodierter Form, ganz oder teilweise durch gleich welche Art von Kabel ';

6. eine Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36 und Nr. 37 werden hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

' 34. Rundfunknetz: elektronisches Kommunikationsnetz, durch das Hörfunkprogrammsignale in digitaler Form, gegebenenfalls kodiert, Dritten durch terrestrische Sender übermittelt werden. Ein Rundfunknetz kann Hörfunkprogrammsignale in der gesamten Flämischen Gemeinschaft oder einem Teil davon übertragen;

35. Fernsehnetz: elektronisches Kommunikationsnetz, durch das Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale in digitaler Form, gegebenenfalls kodiert, Dritten durch terrestrische Sender übermittelt werden. Ein Fernsehnetz kann Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale in der gesamten Flämischen Gemeinschaft oder einem Teil davon übertragen;

36. Satellitennetz: elektronisches Kommunikationsnetz, durch das Programmsignale in digitaler Form, gegebenenfalls kodiert, Dritten durch Satelliten übermittelt werden;

37. das Anbieten eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Bauen, Betreiben, Führen oder Bereitstellen eines solchen Netzes. ';

7. Nr. 26 wird aufgehoben ».

B.5.2. In den Vorarbeiten hieß es zu dieser Bestimmung:

« Eine Definition eines 'elektronischen Kommunikationsnetzes' wird als übergreifender Begriff eingefügt. Die Definition beruhte auf Artikel 2 Buchstabe a) der Rahmenrichtlinie in dem Sinne, dass sie im vorliegenden Dekretsentwurf die Angelegenheiten betrifft, für die die Flämische Gemeinschaft zuständig ist, nämlich Rundfunk und Fernsehen, einschließlich ihrer technischen Aspekte und der Nebenaspekte, die untrennbar mit dieser Zuständigkeit verbunden sind. Ausgehend von dieser allgemeinen Definition werden anschließend eine Reihe von Arten der Kommunikationsnetze definiert, die zum Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft gehören: Kabelnetzwerk, Rundfunknetz, Fernsehnetz und Satellitennetz. Mit dem Begriff 'Kabelnetzwerk' wird insbesondere auf die bestehenden Kabelnetze verwiesen, doch dies kann auch andere kabelgebundene Netzwerke umfassen. Die anderen Arten von Netzen werden für die Übertragung digitaler Rundfunksignale durch terrestrische Sender oder über Satellit verwendet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2156/1, S. 4).

B.5.3. Der Dekretgeber wollte durch Verwendung des Begriffs « Programmsignale » den Begriff « elektronisches Kommunikationsnetz » auf die Aspekte begrenzen, für die die Gemeinschaften zuständig sind. Diese Begrenzung ergibt sich aus den Vorarbeiten:

« Artikel 2 Nr. 4 fügt eine Definition von 'elektronisches Kommunikationsnetz' als übergreifenden Begriff für die anschließend definierten Kabelnetzwerke, Rundfunknetze, Fernsehnetze und Satellitennetze ein. Die betreffende Definition beruhte auf Artikel 2 Buchstabe a) der Rahmenrichtlinie. Durch Verwendung des Begriffs 'Programmsignale' wird der breite Anwendungsbereich, den diese Definition in der Rahmenrichtlinie hat, auf die Sachbereiche übertragen, für die die Flämische Gemeinschaft zuständig ist. Der Begriff 'elektronisches Kommunikationsnetz' umfasst nicht nur die obengenannten Netze, die weiter in diesem Dekretsentwurf geregelt werden, sondern auch die bestehenden analogen Rundfunkdienste, die als solche bezeichnet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2156/1, S. 6).

Auch die Definition der Begriffe « Kabelnetzwerk », « Rundfunknetz », « Fernsehnetz » und « Satellitennetz » werden anhand des Begriffs « Programmsignale » begrenzt. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Artikel 2 Nr. 5 ersetzt den Begriff 'Kabelnetz' durch 'Kabelnetzwerk' und definiert dieses als eine bestimmte Art eines elektronischen Kommunikationsnetzes, für das es kennzeichnend ist, dass die Programmsignale Dritten über Kabel übermittelt werden.

[...]

Artikel 2 Nr. 6 fügt Definitionen von 'Rundfunknetz', 'Fernsehnetz' und 'Satellitennetz' ein. Die betreffenden Definitionen gehen jeweils vom Konzept der elektronischen Kommunikationsnetze aus, für die folgendes kennzeichnend ist: die Übertragung digitaler Hörfunkprogrammsignale durch terrestrische Sender, die Übertragung digitaler Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale durch terrestrische Sender sowie die Übertragung digitaler Programmsignale über Satellit » (ebenda, S. 6).

B.5.4. Insofern die im angefochtenen Artikel 2 festgelegten Definitionen durch die Verwendung des Begriffs « Programmsignale » im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Dekretgebers zu verstehen sind, beinhalten sie an sich keinen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.6.1. Jedoch angesichts der Konvergenz zwischen den Sektoren Rundfunk und Fernsehen einerseits und Telekommunikation andererseits können die angefochtenen Bestimmungen auf die gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation anwendbar sein.



B.6.2. In seinem Urteil Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004 hat der Hof Folgendes erkannt:

« B.4.1. Die Konvergenz zwischen den Sektoren Rundfunk und Fernsehen einerseits und Telekommunikation andererseits führt zu einer Entspezialisierung der Infrastruktur und der Netze sowie zur Entstehung neuer Dienste, die nicht mehr den herkömmlichen Begriffen von Rundfunk und Telekommunikation entsprechen.

Diese Entwicklung ändert nichts daran, daß im System der Zuständigkeitsverteilung der Sachbereich Rundfunk und Fernsehen einerseits und die anderen Formen der Telekommunikation andererseits unterschiedlichen Gesetzgebern anvertraut wurden.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften für Rundfunk und Fernsehen zuständig, während der föderale Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis für die anderen Formen der Telekommunikation zuständig ist.

In der Zuständigkeitsverteilung wurden Rundfunk und Fernsehen als ein kultureller Sachbereich bezeichnet und ist diese Bezeichnung als Ausgangspunkt einer jeden Auslegung anzunehmen. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften ist nicht mit der Weise des Sendens oder Übertragens verbunden. Sie erlaubt es den Gemeinschaften, die technischen Aspekte der Übertragung zu regeln, die ein Akzessorium des Sachbereichs Rundfunk und Fernsehen sind. Das Regeln der anderen Aspekte der Infrastruktur, zu denen unter anderem die allgemeine Aufsicht über die Radiowellen gehört, ist Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

Der föderale Gesetzgeber und die Gemeinschaften können jeweils in ihrem Bereich Einrichtungen und Unternehmen in den Sachbereichen, für die sie zuständig sind, gründen.

B.4.3. Die jüngsten technologischen Entwicklungen haben zur Folge, daß die Abgrenzung von Rundfunk und Fernsehen einerseits und Telekommunikation andererseits nicht mehr anhand von technischen Kriterien - wie die Basisinfrastruktur, die benutzten Netze oder die Endgeräte - möglich ist, sondern anhand inhaltlicher und funktionaler Kriterien.

B.4.4. Aus dem bloßen Umstand, daß der föderale Gesetzgeber bei der Beschreibung der Zuständigkeiten der Regulatoren der Telekommunikation auf die Begriffe 'Telekommunikation' und 'Telekommunikationsnetz' in der Beschreibung im Gesetz vom 21. März 1991 verweist, kann nicht abgeleitet werden, daß er seine Zuständigkeit überschritten hätte.

B.5.1. Insofern die Zuständigkeiten des Regulators sich auf die elektronische Kommunikationsinfrastruktur beziehen, ist die Föderalbehörde nicht als einzige befugt, diesen Sachbereich zu regeln, da auch die Gemeinschaften aufgrund ihrer Zuständigkeit für Rundfunk und Fernsehen auf diesem Gebiet gesetzgeberisch auftreten können.

Aus der technologischen Konvergenz des Telekommunikationssektors und des audiovisuellen Sektors, insbesondere der gemeinsamen Benutzung gewisser Übertragungsinfrastrukturen, ergibt sich bei Aufrechterhaltung der bestehenden Zuständigkeitsverteilung die absolute Notwendigkeit, eine Zusammenarbeit zwischen der

Föderalbehörde und den Gemeinschaften bei der Festlegung der Zuständigkeiten des Regulators vorzusehen.

B.5.2. Der Hof bemerkt im übrigen, daß die europäischen Richtlinien vom 7. März 2002 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste bestimmen, daß infolge der Konvergenz der Sektoren Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie alle Übertragungsnetze und -dienste dem gleichen Regelungsrahmen unterliegen müssen. Falls in einem Mitgliedstaat unterschiedliche Regulierungsbehörden bestehen, schreiben die obenerwähnten Richtlinien den Mitgliedstaaten vor, in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für eine Zusammenarbeit zu sorgen (Artikel 3 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie).

B.6.1. Aufgrund von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen Zusammenarbeitsabkommen schließen, die sich unter anderem auf die gemeinsame Schaffung und Verwaltung von gemeinsamen Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten oder auf die gemeinsame Entwicklung von Initiativen beziehen. Darüber hinaus verfügen sie über andere Instrumente zur Gestaltung ihrer Zusammenarbeit.

B.6.2. In der Regel beinhaltet das Ausbleiben einer Zusammenarbeit in einem Sachbereich, für den der Sondergesetzgeber keine Verpflichtung hierzu vorsieht, keinen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln.

Im vorliegenden Fall sind die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile jedoch derart miteinander verflochten, daß sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er die Zuständigkeit des Regulators der Telekommunikation einseitig geregelt hat, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der einer jeden Ausübung von Zuständigkeiten eigen ist, verstoßen hat ».

B.6.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation in Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften geregelt werden muss, um zu erreichen, dass die Obrigkeiten ihre jeweiligen Normen aufeinander abstimmen, und um zu vermeiden, dass diese Infrastruktur widersprüchlichen Bestimmungen unterliegt.

B.6.4. Daher hat der Dekretgeber, indem er einseitig die gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation teilweise geregelt hat, gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen.

B.6.5. Ein Zusammenarbeitsabkommen, das die Flämische Regierung erwähnt und das noch nicht in Kraft getreten ist, muss nicht berücksichtigt werden.

B.6.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 18 des angefochtenen Dekrets, der die Regelung der elektronischen Kommunikationsnetze enthält, für nichtig zu erklären ist.

B.6.7. Um es dem Dekretgeber zu ermöglichen, eine neue Regelung anzunehmen, und zwar unter Einhaltung der in B.6.3 erwähnten notwendigen Zusammenarbeit, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Inkrafttreten einer im gemeinsamen Einvernehmen zustande gekommenen Regelung aufrechtzuerhalten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

B.7.1. Die klagende Partei wirft dem Dekretgeber ebenfalls vor, die Hörfunk- und Fernsehdienste geregelt zu haben, insofern diese Dienste durch eine gemeinsame Infrastruktur der elektronischen Übertragung für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation übertragen werden.

B.7.2. Die Gemeinschaften sind befugt für die über diese Infrastruktur angebotenen Rundfunkdienste, zu denen auch das Fernsehen gehört, einschließlich der Dienste, die aus dem Blickwinkel desjenigen, der sendet, öffentliche Informationsangaben erteilen, die für die Öffentlichkeit im allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind und nicht vertraulicher Art sind, selbst wenn sie auf individuelle Anfrage hin gesendet werden und ungeachtet der für deren Senden benutzten Technik. Ein Dienst, der individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefert, gehört hingegen nicht zum Rundfunk.

B.7.3. Gemäß Artikel 28 § 4 der koordinierten Mediendekrete 1995 in der durch den angefochtenen Artikel 3 § 2 hinzugefügten Fassung sind « Radiodienste » « private Rundfunksender, die sich mit anderen Arten von Diensten an die allgemeine Öffentlichkeit oder einen Teil davon wenden oder die ihre Programme ausschließlich über Internet verbreiten ».

Gemäß Artikel 42 der koordinierten Mediendekrete 1995 in der durch den angefochtenen Artikel 12 ersetzten Fassung sind « Fernsehdienste » « private Fernsehsender, die sich mit anderen Arten von Diensten an die Öffentlichkeit oder einen Teil davon wenden ».

B.7.4. Aus den Definitionen, die in Artikel 2 Nrn. 1, 3 und 4 der koordinierten Mediendekrete 1995 aufgenommen wurden, geht hervor, dass ein Hörfunk- und Fernsehdienst in seiner Eigenschaft als « Hörfunk » und als « Fernsehfunke » nur « senden » kann durch « Hörfunk- oder Fernsehprogramme oder [...] andere Arten von Programmen, die für die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind » (Artikel 2 Nr. 1 der koordinierten Mediendekrete 1995 in der durch den angefochtenen Artikel 2 abgeänderten Fassung). Laut der Definition von « senden » gehören hierzu « auch die auf individuelle Anfrage hin ausgestrahlten Programme, ungeachtet der für dieses Ausstrahlen benutzten Technik, einschließlich der Punkt-zu-Punkt-Technik, sowie das Übertragen von Programmen zwischen Unternehmen im Hinblick auf die Weitergabe an die Öffentlichkeit ». « Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern » sind hingegen nicht darin einbegriffen (dieselbe Bestimmung).

B.7.5. Diese Definition erfüllt die in B.7.2 angeführten Kriterien.

Folglich steht die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegte Regelung der Hörfunk- und Fernsehdienste nicht im Widerspruch zu Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

*In Bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds und den zweiten Klagegrund*

B.8.1. In einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass Artikel 18 des angefochtenen Dekrets gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, da er eine Regelung vorsehe in Bezug auf Signale, die zwischen dem Punkt, wo die Aufnahme erfolge, und dem Punkt, wo die Endregie stattfindet, verschickt würden, obwohl es sich nicht um Programmsignale handele, da erst nach der Endregie von einem Programm die Rede sein könne.

In einem zweiten Klagegrund führt sie an, dass Artikel 18 des angefochtenen Dekrets gegen die Regelung der Zuständigkeitsverteilung bezüglich des Wettbewerbsrechtes (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) verstoße, insofern diese Bestimmung dem Flämischen Kommissariat für Medien Befugnisse erteile, die zur Regelung des Wettbewerbs gehörten.

B.8.2. Da diese Klagegründe nicht zu einer weitergehenden Nichtigklärung führen können, brauchen sie nicht durch den Hof geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 18 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen sowie gewisser anderer Bestimmungen über Rundfunk und Fernsehen für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Inkrafttreten einer in B.6.7 genannten, im gemeinsamen Einvernehmen zustande gekommenen Regelung aufrecht, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts